

Geschäftsordnung der Vollversammlung und des Präsidiums des Bistumsrats für das Bistum Magdeburg

1. Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung des Bistumsrats tagt mindestens einmal im Halbjahr. Dabei sind die turnusgemäßen Sitzungen regelmäßig so anzusetzen, dass sie sich auf einen Tag erstrecken.
- (2) Die Vollversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn der Bischof oder das Präsidium oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes verlangt.

2. Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Vollversammlung ist jedes gewählte, berufene, delegierte oder geborene Mitglied (im Folgenden „Mitglied“ genannt) berechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder des Bistumsrats ist ausgeschlossen.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder das Präsidium können Sachverständige einladen. Sachverständige können zu den Tagesordnungspunkten das Wort erhalten, zu denen sie als Sachverständige eingeladen worden sind. Will die Vollversammlung weitere Sachverständige hören, so findet diese Anhörung auf Beschluss der Vollversammlung in der nächsten Sitzung statt.
- (3) Die zuständigen Leitungen der Prozess- und Fachbereiche des Bischöflichen Ordinariates nehmen obligatorisch als beratende Mitglieder an den Vollversammlungen teil.
- (4) Die Vollversammlung tagt öffentlich, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Vollversammlung kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte oder Sitzungen für nicht öffentlich zu erklären.

3. Einberufung

- (1) Die Einladung zur Vollversammlung ist unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung einzeln jedem Mitglied zuzustellen.
- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit ist die oder der Vorsitzende nach Beschluss im Präsidium berechtigt, von der Einhaltung dieser Frist abzusehen, jedoch darf eine Woche nicht unterschritten werden.
- (3) Zu Vollversammlungen, in denen gewählt werden soll, ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen, die Wahl muss in der vorläufigen Tagesordnung bereits enthalten sein.

4. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, die nicht in der für Anträge vorgesehenen Frist bei der Geschäftsführung des Bistumsrats eingegangen sind, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Vollversammlung hat hierüber vor Eintritt in die Tagesordnung zu beschließen.

- (3) Erster Punkt jeder Tagesordnung ist die Genehmigung des Protokolls.

5. Abstimmungen

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Anträge

- (1) Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied sowie von jedem Ausschuss und jeder Kommission des Bistumsrats gestellt werden.
- (2) Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des Bistumsrats einzureichen. Die Anträge sind von der Geschäftsführung umgehend den Mitgliedern, dem Bischof und dem Generalvikar zuzustellen.
- (3) Während der Vollversammlung können nur noch Anträge gestellt werden, die einen Gegenstand der beschlossenen Tagesordnung betreffen.
- (4) Anträgen ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

7. Leitung der Vollversammlung

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.
- (2) Die Leitung kann innerhalb der Sitzung gewechselt werden.
- (3) Das Präsidium kann sich durch eine Moderatorin oder einen Moderator unterstützen lassen.

8. Redeordnung

- (1) Die Leitung der Vollversammlung erteilt das Wort in der Regel entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen denen zur Sache vor. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Zulässig sind: 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, 2. Antrag auf Schließung der Redeliste, 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit, 4. Antrag auf Vertagung, 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, 6. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt, 7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung, 8. Hinweis zur Geschäftsordnung und 9. Antrag auf Nichtbefassung.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

- (3) Der Bischof, der Generalvikar (nur bei Abwesenheit des Bischofs) und die Mitglieder des Präsidiums haben auf ihren Wunsch außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Vollversammlung kann mit Zustimmung der Vollversammlung die Redezeit beschränken.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Vollversammlung kann einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen, wenn sie oder er nicht zur anstehenden Sache spricht und mindestens einmal ermahnt worden ist, zur Sache zu sprechen.

9. Wahlen innerhalb der Vollversammlungen des Bistumsrats

9.1 Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Bei den Vorschlägen für die Wahl der drei Präsidiumsmitglieder soll die Zusammensetzung der Vollversammlung entsprechend § 2 Nr. 1 der Satzung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Bistumsrats.
- (3) Vor der Bildung des Wahlausschusses und vor Beginn jedes Wahlaktes ist Gelegenheit zu geben, weitere Vorschläge mündlich einzubringen, wenn die Mehrheit der Vollversammlung dem nicht widerspricht. Die Zustimmung und Vorstellung kann mündlich erfolgen.

9.2 Wahlausschuss

- (1) Für die Durchführung der Wahlen wird durch Zuruf ein Wahlausschuss von drei Personen gewählt. Diese bestimmen unter sich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (2) Personen, die sich zur Wahl stellen, können dem Wahlausschuss nicht angehören.

9.3 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Beginn der Wahlen ist vom Wahlausschuss die Beschlussfähigkeit festzustellen.

9.4 Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten

Die Kandidatinnen oder Kandidaten stellen sich vor. Im Anschluss daran können diese befragt werden. Auf Antrag wird eine vertrauliche Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidatinnen oder Kandidaten und der Öffentlichkeit durchgeführt.

9.5 Wahlakt

- (1) Jeder Wahlakt ist als solcher gesondert zu eröffnen und zu schließen.
- (2) Verlesung der endgültigen Liste der Kandidatinnen oder Kandidaten.
- (3) Bekanntgabe des Wahlmodus und ggf. Hinweise auf formale Besonderheiten (z.B. Namensgleichheit).

9.6 Wahlmodus

- (1) Die Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(2) Die Wahlen zum Präsidium beginnen mit der Wahl der/des Ko - Vorsitzenden, für alle weiteren Präsidiumsmitglieder wird die Wahl gemeinsam durchgeführt. In das Präsidium können nur Mitglieder des Bistumsrats gewählt werden.

(3) Die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt. Gilt es nur eine einzige Person zu wählen, so ist beim Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Ja, Nein, Enthaltung anzugeben.

Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Namen auf dem Wahlzettel. Werden mehr Namen angekreuzt, als Personen zu wählen sind, so ist der Wahlzettel ungültig. Stimmenhäufung ist ebenso unzulässig.

(4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Sollte nicht die nötige Anzahl von Personen gewählt worden sein, so sind ein zweiter und ggf. weitere Wahlgänge erforderlich. Vom dritten Wahlgang an entscheidet die einfache Mehrheit. Vor eventuell erforderlichen weiteren Wahlgängen steht den Mitgliedern das Recht zu, Personaldebatten durchzuführen.

10. Protokollführung

(1) Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- die Aufstellung der Anwesenden
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und deren Ergebnisse
- eine Aufstellung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte
- in der Reihenfolge der Tagesordnung den Wortlaut aller Anträge und deren Antragsteller
- Geschäftsordnungs-Anträge
- Art und Ergebnisse der Abstimmungen
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- persönliche Erklärungen, die schriftlich eingereicht werden.

(3) Über Personaldebatten wird kein Protokoll geführt.

(4) Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen zu erstellen und zu versenden und bedarf der Genehmigung durch die Vollversammlung.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Bistumsrats nimmt beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil. Ihr bzw. ihm obliegt es, das Protokoll zu fertigen. Sofern sie bzw. er an der Protokollführung gehindert ist, kann eine andere Person als Protokollantin bzw. Protokollant hinzugezogen werden.

11. Beschlüsse des Bistumsrats

(1) Mit den in § 1 (3) und (4) Angelegenheiten ist der Bistumsrat zu befassen, bevor der Bischof eine Entscheidung trifft. In diesen Angelegenheiten fasst der Bistumsrat Beschlüsse. Der Bischof wird diesen Beschlüssen des Bistumsrats folgen, wenn dem

nicht ein nach seinem Ermessen überwiegender Grund oder Rechte und Pflichten der Gremien und Räte nach kanonischem Recht entgegenstehen.

- (2) Will der Bischof von einem Beschluss abweichen, finden eine erneute Beratung und eine erneute Beschlussfassung durch den Bistumsrat statt. Diese sollen möglichst in der unmittelbar folgenden Sitzung des Bistumsrats erfolgen. Nach der zweiten Beratung und Beschlussfassung entscheidet der Bischof abschließend.
12. Anhörungen des Bistumsrats
- (1) Der Bistumsrat ist in den in § 1 (4) Gegenständen zu hören, bevor der Bischof oder das Kathedraalkapitel eine Entscheidung treffen. Darüber hinaus kann der Bischof den Bistumsrat in allen Angelegenheiten konsultieren, die in seiner Zuständigkeit liegen und in denen ihm dies nach seinem eigenen Urteil angemessen erscheint. In diesen Angelegenheiten spricht der Bistumsrat Empfehlungen aus.
- (2) Empfehlungen wird der Bischof bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen. Sie werden nur dann für das Bistum verbindlich, wenn der Bischof eine entsprechende Anordnung erlässt.
13. Initiativrecht des Bistumsrats
- Der Bistumsrat kann in allen Angelegenheiten, die in seiner allgemeinen Zuständigkeit nach § 1 liegen, Empfehlungen aussprechen. Die Empfehlungen können sich an den Bischof und andere kirchliche Institutionen richten.
14. Arbeitsweise des Präsidiums
- (1) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium tagt nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, zu dem den Mitgliedern des Bistumsrats in geeigneter Weise Zugang verschafft wird, um bspw. Nachfragen zu ermöglichen. Das Präsidium kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln und daher in den öffentlichen Teil des Protokolls nicht aufzunehmen sind. Das kirchliche Datenschutzrecht ist dabei einzuhalten.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend sind, was zu Beginn der Sitzung festgestellt wird.
- (3) Bei Abstimmungen im Präsidium ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
- (4) Das Präsidium tagt mindestens viermal jährlich. Sitzungen können, im Ausnahmefall, auch digital oder hybrid durchgeführt werden.

Für das Bistum Magdeburg, den 09.05.2025

+ 

Dr. Gerhard Feige
Bischof



